

Az.: 3 A 407/15
6 K 3189/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Görlitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 26. Oktober 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2015 - 6 K 3189/14 - wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2015 - 6 K 3189/14 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für das Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden ist abzulehnen. Wie sich den nachstehenden Gründen entnehmen lässt, ist der Zulassungsantrag ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 3 Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO im Zulassungsverfahren beschränkt ist, folgt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu Nr. 2.2) oder der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.3) vorliegen.
- 4 2.1 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die gegen die Heranziehung des Klägers zur erkenntnisdienlichen Behandlung gerichtete Klage abgewiesen, weil die Vorausset-

zungen hierfür gemäß § 81b 2. Alt. StPO vorlägen. Der Kläger sei im Zeitpunkt des Erlasses des in Streit stehenden Bescheids der Polizeidirektion Görlitz vom 8. August 2013 Beschuldigter im Sinne dieser Vorschrift gewesen. Gegen ihn sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeleitet worden. Dass die Staatsanwaltschaft Görlitz das Verfahren zwischenzeitlich gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt habe, stehe dem nicht entgegen. Die erkenntnisdienliche Behandlung sei auch für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig. Das gegen ihn geführte Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB biete nach Art, Schwere und Begehungsweise hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger voraussichtlich auch künftig in strafrechtlich relevanter Weise in Erscheinung treten werde. Dem stehe die Einstellung des Strafverfahrens nicht entgegen. Die vom Beklagten vorgenommene Prognose einer Wiederholungsgefahr sei zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht zu beanstanden. Die Umstände des Einzelfalls und die Persönlichkeit des Klägers seien hinreichend gewürdigt worden. Die Beklagte sei zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass sich sowohl aus dem streitgegenständlichen Deliktstypus der Sexualstraftat sowie der Tatsache, dass der sexuelle Missbrauch der Kinder über einen längeren Zeitraum verübt worden sei und der Kläger selbst therapeutische Hilfe in Anspruch genommen und für notwendig erachtet habe, Anhaltspunkte für dessen trieb- und krankhaftes Verhalten ergäben, die eine hohe Rückfallgefahr begründeten. Dies sei bei Sexualstraftaten, die von einer bestimmten Veranlagung oder Neigung des Täters geprägt seien, der Fall, wenn nicht die Tatumstände und alle weiteren bedeutsamen Faktoren auf eine zu erwartende Einmaligkeit der Tat hindeuten würden. Dies sei hier nicht gegeben. Der Kläger sei zwar bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Es handele sich hier jedoch nicht um eine einmalige Tat, sondern um einen über fünfeinhalb Jahre andauernden Zeitraum mit insgesamt 20 selbstständigen sexuellen Handlungen an drei verschiedenen Kindern. Sein Verhalten sei nicht deshalb von geringerer Intensität gewesen, weil er die Kinder lediglich berührt habe. Hiergegen spreche bereits der lange Zeitraum des Missbrauchs, die Anzahl seiner Opfer sowie die wiederholte Tatbegehung. Der Umstand, dass es sich bei den Taten um rein innerfamiliäre Vorfälle gehandelt habe, bedeute auch einen tiefgreifenden Vertrauensbruch, da hier der Vater zum Täter werde. Die anerkennungswürdige Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe sei wegen der weiterhin festzustellenden Tendenz, die Taten zu bagatellisieren, nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr entfallen zu las-

sen. Dem stehe auch nicht die Einschätzung des Dipl.-Psychologen G... in seiner Stellungnahme vom 28. August 2014 für das Verwaltungsgericht entgegen. Die Stellungnahme belege zweifelsfrei, dass beim Kläger eine pädosexuelle Störung vorliege. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger, der die Hemmschwelle zum sexuellen Missbrauch seiner eigenen Kinder über Jahre überschritten habe und diese Taten weiterhin bagatellisiere, nicht erneut einschlägig in Erscheinung treten und damit auch für andere Kinder zu einer Gefahr werden würde. Es könne auch nicht in Zukunft ausgeschlossen werden, dass er den Umgang zu seinen Kindern wieder aufnehme. Schließlich sei die Verhaltensmaßnahme auch verhältnismäßig, um künftige Ermittlungen zu fördern.

- 5 2.2 Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2015 - 3 A 139/14 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.
- 6 Der Kläger trägt hierzu in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 15. Juli 2015 vor, dass das Gericht den Sachverhalt offensichtlich nicht vollständig zur Kenntnis genommen habe, da er seine kleinste Tochter in keiner Form missbraucht habe. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr. Er habe seine Taten nicht bagatellisiert. Die Eingriffsintensität der Straftaten sei nicht hoch. Das Gericht habe nicht berücksichtigt oder falsch gewürdigt, dass er sich in therapeutische Behandlung begeben und diese erfolgreich abgeschlossen habe. Die Behandlung sei mit erheblichen Aufwendungen verbunden gewesen und zeige, dass ein ernsthafter Therapiewillen beim Kläger gegeben gewesen sei. Ohne eine solche Behandlung hätte der Gutachter den Therapieerfolg nicht bestätigt. Er habe in der Therapie den Umgang mit seiner pädosexuellen Störung gelernt und könne seine Gefühle und Handlungen steuern. Dies habe ihm der Therapeut bestätigt. Ein Umgang mit seinen Kindern werde derzeit und in absehbarer Zukunft nicht stattfinden. Zudem sei die Hemmschwelle bei Taten im engsten familiären Umfeld geringer als im außerfamiliären Umfeld, wozu es einer hohen kriminellen Energie und der Überschreitung der Hemmschwelle, auch außerhalb des familiären

Umfelds sexuelle Missbrauchshandlungen zu begehen, bedürfe. Hierbei handele es sich um eine höher aufzuwendende Energie, die er bislang noch nie gezeigt habe.

7 Mit diesem Vorbringen sind keine ernstlichen Zweifel geltend gemacht. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr zu Recht davon ausgegangen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers auch weiterhin notwendig ist.

8 Die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung i. S. d. § 81b 2. Alt. StPO bestimmt sich danach, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Beschuldigte in den Kreis Verdächtiger einer noch aufzuklärenden anderen strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Beschuldigten letztlich überführend oder entlastend - fördern könnten. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 5). Es handelt sich bei § 81b 2. Alt. StPO nicht um eine Regelung im Bereich der Strafverfolgung, sondern um die Ermächtigung zu Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge (BVerwG, Beschl. v. 18. Mai 2011, NVwZ-RR 2011, 710). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftat, der Zeitraum, während dessen er polizeilich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, und die sonstige Beurteilung der Persönlichkeit wesentlich (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990 - 1 C 30.86 -, juris).

9 Der Senat hat in Bezug auf Sexualdelikte ausgeführt, dass ein solches Delikt durch einen pädophil veranlagten Menschen regelmäßig von einer besonderen Veranlagung oder Neigung des Täters geprägt sei. Daher könne bereits in der einmaligen Begehung die Gefahr der Wiederholung von pädophil-sexuellem Missbrauch liegen. Jedenfalls sei, so der Senat, eine Wiederholungsgefahr bei einem Beschuldigten anzunehmen, dem - wie dem dortigen Kläger - mehrfacher sexueller Missbrauch mit verschiedenen Kindern im familiären wie privaten Umfeld vorgeworfen werde, worin ein in hohem Maß triebhaftes, krankhaftes und therapiebedürftiges Sexualverhalten zum Ausdruck

komme (SächsOVG, a. a. O. juris Rn. 5 ff. m. w. N.). Umstände, die eine in diesem Sinne bestehende Wiederholungsgefahr vorliegend ausschließen könnten, sind vom Kläger nicht dargetan worden.

10 Eine Wiederholungsgefahr kann mit dem Verwaltungsgericht Dresden auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dipl.-Psychologen G... nicht ausgeschlossen werden. Zunächst trifft der klägerische Vorwurf nicht zu, dass das Gericht das Gutachten unberücksichtigt gelassen hat. Auch eine unzutreffende Würdigung ist nicht feststellbar. Das Gutachten ist - worauf der Beklagte in seiner am 14. September 2015 bei Gericht eingegangenen Antragserwiderung hinweist - zur Prüfung eines Umgangsrechts des Klägers mit seinen Kindern und zu einer möglichen Rückfallgefahr in diesem Zusammenhang erstellt worden. Nicht vom Kläger bestritten und unter Nr. 2.5 des Gutachtens (hier Seite 6 f.) ausdrücklich festgestellt ist, dass der Kläger an einer Pädophilie mit pädosexuellen Handlungen leidet. Zudem wird dem Kläger hierin bestätigt, es könne mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er sich nicht erneut an seinen Kindern und seiner Stieftochter vergreifen werde. Das Gutachten verhält sich allerdings nicht zu der Frage, ob ausgeschlossen werden könne, dass der Kläger außerhalb des familiären Umfelds aufgrund der festgestellten Prägung sexuelle Übergriffe vornehmen könnte. Zudem enthält das Gutachten - anders als der Kläger meint - keine positive Aussage im Hinblick auf den Umgang des Klägers mit seiner sexuellen Prägung. Vielmehr wird in dem Gutachten (a. a. O.) darauf hingewiesen, dass seine sexuelle Präferenz auf erwachsene Frauen fokussiert sei, der Kläger aber „leider (...) heute noch keine partnerschaftliche Beziehung (besitzt), die diese Hypothese praktisch bestätigen könnte.“ Mit dem gutachterlich festgestellten Ausschluss einer Wiederholungsgefahr sexueller Handlungen gegenüber seinen eigenen Kindern ist demgemäß nicht geklärt, ob der Kläger im künftigen Umgang mit anderen Kindern nicht wieder straffällig werden könnte.

11 Das Verwaltungsgericht ist auch nachvollziehbar davon ausgegangen, dass der Kläger bei der Strafbegehung eine erhebliche Hemmschwelle zu überwinden hatte und seine Taten diesbezüglich bagatellisiert. Das Gericht hat hierzu ohne weiteres nachvollziehbar auf die Dauer und Vielzahl der Straftaten gegenüber mehreren Kindern abgestellt. Dabei ist das Gericht nicht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, sondern hat hierzu den Inhalt des Schreibens der Staatsanwaltschaft Görlitz an den Kläger

vom 6. März 2014 im Einzelnen zutreffend wiedergegeben. Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang auch die vom Verwaltungsgericht gebilligte polizeiliche Prognose des Beklagten, dass der Kläger wieder rückfällig werden könnte, wenn die Hemmschwelle des Vertrauensbruchs gegenüber seinen eigenen Kindern oder gegenüber seinem Stiefkind wegfiel. Dass - wie der Kläger meint - die Hemmschwelle deshalb höher sein könnte, weil er eine höhere kriminelle Energie aufwenden müsse, eine Straftat im außerfamiliären Umfeld zu begehen, ist schon angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, seine sexuellen Neigungen auch mit Hilfe des Internets auszuleben, wenig plausibel. Im Übrigen besteht die durchaus ernst zu nehmende Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger erneut die Bindung mit einer Frau eingeht, die eigene Kinder in die Beziehung einbringen oder mit der er erneut eine Familie gründen könnte. Sollte der Kläger mit dem Hinweis darauf, dass die Taten ausschließlich im familiären Umfeld begangen worden seien, darauf hinweisen wollen, dass es ihm aufgrund des Nähe- und Vertrauensverhältnisses zu seinen Kindern auch besonders leicht gewesen sei, ohne Überwindung größerer Widerstände seine sexuelle Prägung auszuleben, würde dies der Wiederholungsgefahr in einer neuen Beziehung demnach nicht entgegenstehen. Dass der Kläger bislang im außerfamiliären Bereich keine verhaltenstypischen Delikte begangen hat, lässt ebenfalls nicht den Schluss zu, dass er, mangels entsprechender Gelegenheiten im familiären Umkreis, nicht künftig außerhalb des familiären Umgangs Missbrauchshandlungen begehen könnte.

- 12 Sollte der Kläger allerdings gutachterlich belegen können, dass keine ernst zu nehmende Gefahr besteht, auch außerhalb des bisherigen familiären Umfelds erneut straffällig zu werden, etwa weil er durch diese oder eine sich anschließende Therapie befähigt worden ist, seine sexuelle Neigung zu steuern und zu beherrschen, dürfte davon auszugehen sein, dass die bisher bestehende negative Prognose widerlegt wäre und die bei dem Beklagten gespeicherten erkennungsdienstlichen Daten gelöscht werden könnten.
- 13 Da der Kläger mit seinem Zulassungsbegehren die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht in Frage gestellt hat, bedarf es hierzu keiner weiteren Ausführungen.

- 14 3. Auch besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.
- 15 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 30. August 2011 - 3 A 522/10 - Rn. 3 m. w. N., Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).
- 16 Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben worden. Der Kläger führt hierzu an, dass sich das Gericht mit der Frage der Wiederholungsprognose unter den besonderen Voraussetzungen zu beschäftigen habe, dass er sich selbst in eine erfolgreich abgeschlossene therapeutische Behandlung begeben habe. Damit weiche der vorliegende Fall von dem Beschluss des erkennenden Senats vom 16. Dezember 2013 (a. a. O.) ab, da er hier anders als dort therapiert sei.
- 17 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten liegen in der insbesondere auf der Grundlage des vorbezeichneten Gutachtens vorzunehmenden Überprüfung der prognostizierten Wiederholungsgefahr nicht. Das Gutachten enthält, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt und worauf auch der Beklagte zutreffend hingewiesen hat, keine allgemeinen Ausführungen zur Therapie des Klägers, sondern befasst sich ersichtlich nur mit der Frage einer Rückfallgefahr im Hinblick auf die eigenen Kinder und das Stiefkind des Klägers. Die Würdigung der gutachterlichen Ausführungen weist keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten insbesondere auch in Abgrenzung mit der vorbezeichneten Entscheidung des erkennenden Senats auf.
- 18 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 2 GKG.

- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 und § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle